

Satzung **zur Regelung der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen** **Führungskräfte und der ehrenamtlichen Fachkräfte des Landkreises** **Sömmerda im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im** **Katastrophenschutz**

Aufgrund des § 98 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429,433) und § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG -, GVBl. S. 22) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) in Verbindung mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Sömmerda am 07.10.2020 folgende Satzung beschlossen

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigungen insbesondere

1. der ehrenamtlichen Führungskräfte des Landkreises Sömmerda im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz;
hierzu gehören:
 - a) die Kreisbrandmeister

2. der ehrenamtlichen Fachkräfte des Landkreises Sömmerda im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz;
hierzu gehören:
 - a) der Kreisjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter,
 - b) die Kreisausbilder
 - c) die Fachberater des Landkreises Sömmerda

§ 2 **Höhe der Aufwandsentschädigung – Kreisbrandmeister**

Die Kreisbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag in Höhe von 250,00 € und einem Zuschlag in Höhe von 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr nach Nummer 1.3 der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 ThürFwEntschVO zusammensetzt.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung – Kreisjugendfeuerwehrwart

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag in Höhe von 150,00 € und einem Zuschlag in Höhe von 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde nach Nummer 4.1 der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 ThürFwEntschVO zusammensetzt.
- (2) Die Stellvertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes erhalten jeweils eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.
- (3) Übernimmt der Stellvertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes die Aufgaben bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung – Kreisausbilder

Die Kreisausbilder erhalten für jede abgehaltene Unterrichtsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € nach Nummer 4.3 der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 ThürFwEntschVO.

§ 5

Höhe der Aufwandsentschädigung – Fachberater

Die Fachberater erhalten für jede volle Zeitstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € nach Nummer 4.4 der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 ThürFwEntschVO.

§ 6

Gewährung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 bis 5 wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,
 1. solange der Bezugsberechtigte vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
 2. wenn der Bezugsberechtigte ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.

§ 7
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für jeweils alle Geschlechter.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Sömmerda vom 13. März 1995, zuletzt geändert am 31. Mai 2002 außer Kraft.

Sömmerda, den 04. Januar 2021

Landkreis Sömmerda


Harald Henning
Landrat



Hinweis:

Die o. g. Satzung wurde gemäß § 100 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar angezeigt.

Gemäß § 100 Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§ 112 i.V.m. § 38 ThürKO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Kreistages (§ 112 i.V.m. § 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Landratsamt Sömmerda geltend gemacht worden ist.